

# WAHLORDNUNG DES DIÖZESANVERBANDES MAINZ

## § 1 Wahlausschuss

- (1) Die Diözesanversammlung bildet einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von einem Jahr von der Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) Der Diözesanausschuss kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds den Wahlausschuss durch Nachwahl ergänzen.

## § 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss werden spätestens einen Monat vor Beginn der Diözesanversammlung durch den Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Vorschlagberechtigt sind alle Mitglieder der KLJB im Diözesanverband Mainz. Schriftliche Wahlvorschläge müssen bis eine Woche vor Beginn der Diözesanversammlung in der Diözesanstelle eingegangen sein. Mündliche Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Vorschlagsliste in der Diözesanversammlung abgegeben werden.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Er führt Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.

## § 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- (2) Der Wahlausschuss eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der KandidatInnen.
- (3) Der Wahlausschuss schließt die Vorschlagsliste, sobald keine weiteren Vorschläge mehr eingehen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest und befragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (5) Jede(r) KandidatIn hat das Recht, ihre/seine Person und Absichten vorzustellen.
- (6) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der Nicht-Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit des/der Kandidat/in. Die Aussprache ist auf die Person der/des Kandidat/in beschränkt. Eine zeitlich Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (7) Darauf eröffnet der Wahlausschuss die Abstimmung. Die Wahl zur Diözesanleitung muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (8) Eine Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (9) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- (10) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; der Wahlausschuss verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (11) Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

## § 4 Anfechtung der Wahl

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tage nach Versenden des Protokolls zur Diözesanversammlung angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Artikel 105 der Bundessatzung bleibt unberührt.